

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Berlin, 12. August 2025

Allgemeine Anmerkungen:

Der Deutsche Bauernverband (DBV) anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung der betreffenden umweltrechtlichen Vorschriften an EU-Recht, völkerrechtliche Vorgaben und Rechtsprechung. Dabei muss allerdings eine 1:1-Umsetzung ohne zusätzliche nationale Erschwernisse und Verschärfungen gewährleistet sein.

Schon nach den aktuell geltenden Regelungen werden land- und forstwirtschaftliche Pläne und Projekte erheblich beeinträchtigt. Bürgerinitiativen und Umweltverbände nutzen diese Regelungen in zum Teil missbräuchlicher Weise, um landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung zu behindern. Dies verhindert Rechts- und Planungssicherheit unter anderem für Bau- und Umbaumaßnahmen für höhere Tierwohl-Standards. Für landwirtschaftliche Familienunternehmen kann eine unabsehbare Verzögerung von Stallbauten durch Verbandsklageverfahren existenzvernichtende Auswirkungen haben. Der DBV fordert deshalb, die materielle Präklusion wieder verbindlich vorzugeben. Einwendungen, die nicht bereits im Anhörungsverfahren geltend gemacht wurden, müssen künftig wieder von weiteren Verfahren ausgeschlossen bleiben. Eine neue materielle Präklusion sollte außerdem durch eine Mitwirkungspflicht für Verbände ergänzt werden, wodurch strittige Punkte frühzeitig identifiziert und kooperativ erörtert werden können. Daher sollte künftig gelten: Wer sich nicht rechtzeitig beteiligt und einbringt, verwirkt sein späteres Klagerecht.

Zu den einzelnen Vorschriften im Referentenentwurf:

1. Anwendungsbereich, § 1 Abs. 1 UmwRG-E

Die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches des UmwRG über die bereits bestehende Breite hinaus setzt künftig noch mehr Entscheidungen mit Landwirtschafts- und Umweltbezug dem Risiko von Verbandsklagen aus. Dies setzt land- und forstwirtschaftliche Betriebe in noch größerem Umfang der Willkür solcher Klagen aus und bedroht Existenzen. Der nationale Gesetzgeber sieht sich jetzt bereits mehrfach durch die Ergebnisse der Aarhus-Konvention und die entsprechenden EU-Vorgaben und die Rechtsprechung zu einer Nachjustierung des nationalen Rechts veranlasst. Anstatt den Anwendungsbereich stetig auszudehnen, muss dem bei künftigen Vertragsverhandlungen und bei der Weiterentwicklung der EU-Gesetzgebung von deutscher Seite entschieden entgegengewirkt werden, nicht zuletzt um den deutschen Rechtsverhältnissen sowie den Belangen der Land- und Forstwirtschaft besser Rechnung zu tragen.

▪ § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 lit. b UmwRG-E

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs ist auch hier zu weit gefasst. In dem Urteil des EuGH (Urteil vom 20. Dezember 2017, Rs. C-664/15, „Protect“), auf das sich der Referentenentwurf stützt, geht es um die Frage der Anfechtung einer Genehmigung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie. Der Anwendungsbereich darf folglich auch nur auf ähnliche Verpflichtungen ausgeweitet werden. Eine Ausweitung über mögliche Verletzungen des spezifischen Europäischen Umweltrechts hinaus ist nicht geboten und wird abgelehnt. Aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich gerade nicht, dass Deutschland verpflichtet ist, vollumfassende Klagerechte für sämtliche Pläne und Programme einzuräumen.

▪ § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 5a UmwRG-E

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass die Qualität des Wassers aus gesundheitlichen Aspekten überprüft werden soll. Es gilt jedoch zu bedenken, dass ein Verfahren gegen die Genehmigung für die Versorgung mit aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung (Artikel 6 EU 2020/741) nicht nur ernstliche wirtschaftliche Folgen für die Betriebe zur Folge haben kann, sondern auch, dass dies der aktuellen Bestrebung, aufbereitetes Wasser anstelle von (Tiefen-)Grundwasser in der Landwirtschaft zur Bewässerung zu verwenden, entgegensteht. Die Bewässerung mit

aufbereitetem Wasser dient dem Trinkwasserschutz. Möglichen künftigen Versorgungsengpässen aufgrund der steigenden Temperaturen wird dadurch vorgebeugt. Eine Klagemöglichkeit der Verbände gegen diese Genehmigungen schiebt der Entwicklung einen Riegel vor, bevor sie begonnen hat. Landwirte werden sich im Zweifel nicht auf diese neue kostspielige Technik einstellen, wenn sie keine Planungssicherheit haben und durch eine mögliche fehlende Bewässerung wegen einer Klage enorme Ertragsausfälle einkalkulieren müssen.

- § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 5g UmwRG-E
Die Rechtsschutzregelung zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung wird unter dem Aspekt, dass die Verordnung mit umfangreichem Bürokratieaufwand verbunden ist und bislang keine praxisgerechte Nachweisführung für die Unternehmen sichergestellt ist, abgelehnt.

2. Anerkennung von Vereinigungen gem. § 3 UmwRG-E – Wegfall des Kriteriums Binnendemokratie

Es ist aus Sicht des Berufsstandes, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus hochgradig bedenklich, dass nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG-E das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie bzw. der mitgliedschaftlichen Verfasstheit aufgegeben werden soll. Diese Anerkennungskriterien sicherten bislang ein grundlegendes Maß an demokratischer Willensbildung und Transparenz. Nunmehr ist nicht ausgeschlossen, dass Vereinigungen ohne Legitimation und demokratische Verfasstheit, die nicht nur auf Umweltschutz bezogene Interessen verfolgen, weitreichende Klagemöglichkeiten zuerkannt werden. Das Prinzip der Binnendemokratie darf nicht aufgegeben werden. Der DBV fordert, die Anerkennungskriterien so eng zu fassen, dass nur besonders qualifizierte und seriöse Umweltvereinigungen das Privileg der Klagemöglichkeit erhalten.

3. Klageerwiderungsfrist, § 6 Abs. 2 UmwRG

Begrüßenswert ist die Einführung einer Klageerwiderungsfrist zur Verfahrensbeschleunigung, auch wenn in der gerichtlichen Praxis das Setzen von Klageerwiderungsfristen schon jetzt die Regel ist.